

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1006

vom 28. März 1967

mm

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 15. Dezember 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrenmattweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Januar bis 1. März 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1966 und durch eingeschriebenen Brief vom 20. Januar 1966 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 18. August 1966 ersucht der Gemeinderat von Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan kommt

die wichtige Aufgabe zu, das notwendige Areal bis zum Zeitpunkt des Ausbaus in genauerer Form sicherzustellen.

Der Dürrenmattweg ist auch bereits in dem von der Einwohnergemeindeversammlung am 10. Oktober 1926 gutgeheissenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Bebauungsplan als Nebenstrasse enthalten. Das wirkte sich auf die nun vorliegende Planungsstufe präjudizierend aus. Im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan wurde der Baulinienabstand mit 18.00 m und der Strassenlinienabstand mit 8.00 m festgesetzt (6.00 m Fahrbahn, 1.80 m Trottoir, 0.20 m Schrammbord). Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes ist somit das Profil einer Nebenstrasse 1. Klasse eingehalten. In bezug auf die Linienführung sind zwischen den beiden Plänen nur unwesentliche Abweichungen vorhanden. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt den Anforderungen der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Auch das dazugehörnde Längen- und das Normalprofil geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 15. Dezember 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Dürrenmattweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/26/0 versehenen Situationspläne und das dazugehörnde Längen- und Normalprofil.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffe-

nen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung von Allschwil,
an das Ingenieurbüro A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG,
Malzgasse 30, Basel,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

U. M. M. M.